

MUSIKSCHULE KREUZTAL

Unterrichtsentgeltordnung

Auf der Grundlage der Schul- und Unterrichtsordnung wird für die Musikschule Kreuztal folgende **Unterrichtsentgeltordnung** erlassen:

A) Aufnahme- und Verwaltungsgebühr 6,00 €

B) Unterrichtsentgelt pro Schüler / Monat

Einzelunterricht

30 Minuten	54,00 €
45 Minuten	79,00 €
60 Minuten	106,00 €

Gruppenunterricht

Zweier-Gruppen:	30 Minuten	32,00 €
	45 Minuten	45,00 €
	60 Minuten	59,00 €

Dreier-Gruppen:	30 Minuten	26,00 €
	45 Minuten	37,00 €
	60 Minuten	50,00 €

Vierer-Gruppen:	45 Minuten	33,50 €
	60 Minuten	44,00 €

Fünfer-Gruppen:	45 Minuten	28,00 €
	60 Minuten	37,00 €

Sechser-Gruppen:	45 Minuten	26,00 €
	60 Minuten	35,00 €

MuKi-Musik-Kurs 45 Minuten **23,50 €**

Musikalische Früherziehung 45 Minuten **23,50 €**

Musikalische Grundausbildung für 3-5 Kinder 45 Minuten **30,00 €**

<u>Spitzentanz</u>	60 Minuten	
ein Kurs pro Woche - Basispreis		25,00 €
zwei Kurse pro Woche - zuzüglich		16,50 €
ab drei Kurse pro Woche - zuzüglich		9,50 €

Ensembleunterricht

für Schüler ohne Hauptfach	5,00 €
Band, für Schüler ohne Hauptfach	10,00 €

Schnupperkurse

Einzelunterricht (3 x 30 Minuten)	42,00 €
Zweier- / Dreier Gruppen (4 x 30 Minuten)	35,00 €

Projektunterricht **Sondertarife**

Hausbesuche

Die Musikschule bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hausbesuche an. Der Unterricht findet in den Privaträumen der Schüler bzw. deren Eltern statt. Es wird ein 20%iger Aufschlag auf die geltenden Unterrichtsgebühren erhoben. Liegt die Unterrichtsstätte vier oder weniger Kilometer von der Hauptstelle der Musikschule entfernt, fallen keine zusätzlichen Fahrtkosten an. Ab dem fünften gefahrenen Kilometer kommen 0,30 € pro km aus Fahrtkosten hinzu.

C) Leihgebühren

Die Leihgebühren für ein aus Beständen der Musikschule entliehenes Instrument beträgt monatlich

Anschaffungswert bis 250 €	6,00 €
Anschaffungswert bis 500 €	10,00 €
Anschaffungswert über 500 €	12,00 €
Anschaffungswert über 1.000 €	15,00 €

D) Ermäßigungs-Regelungen

Das nach Buchstabe B) fällige Unterrichtsentgelt wird in folgenden Fällen ermäßigt:

1. Ermäßigung nach dem Kreuztaler Stadtpass

Inhaber des Kreuztaler-Stadtpasses erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Die Stadtpass-Ermäßigung hat Vorrang vor allen anderen Ermäßigungen. Mit ihr sind alle übrigen Ermäßigungsfälle abgegolten.

2. Sozial-Ermäßigung

Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung) erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung wird gegen Vorlage des Leistungsbescheides des Sozialamtes gewährt.

3. Geschwister-Ermäßigung

Für das zweite Kind, das kostenpflichtig Unterricht in der Musikschule erhält, wird das Unterrichtsentgelt um 15 %, für jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt. Für die Reihenfolge der Inanspruchnahme dieser Ermäßigung gilt das Alter der Kinder. Das ältere Kind erhält keine Geschwister-Ermäßigung.

Ausgenommen von der Geschwister-Ermäßigung ist das Ensemble-Spiel.

4. Mehrfächer-Ermäßigung

Für jede kostenpflichtige Unterrichtung in einem zweiten Fach wird das Unterrichtsentgelt um 15 %, in jedem weiteren Fach um 20 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe des Unterrichtsentgeltes. Der teuerste Entgeltsatz wird nicht ermäßigt.

Die Mehrfächerregelung gilt nicht im Bereich Tanz.

5. Begabtenförderung

Eine Begabtenförderung kann bei herausragenden schulischen Leistungen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber sowie über die Höhe der Ermäßigung trifft auf Antrag des Fachlehrers und nach einem Eignungstest / Vorspiel der pädagogische Leiter im Benehmen mit der Geschäftsstelle. Die Ermäßigung gilt ab Antragsdatum für die Dauer des laufenden Schuljahres. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

6. Ausschluss der Ermäßigung

Eine Ermäßigung ist grundsätzlich nicht möglich für die Aufnahme- und Leihgebühren sowie für das Unterrichtsentgelt bei Ensemble-Spiel, Musiktheorie und Projektunterricht. Die Stadtpass-Ermäßigung, die Sozial-Ermäßigung, die Geschwister-Ermäßigung und die Mehrfächer-Ermäßigung werden nicht nebeneinander gewährt.

7. Einschränkung der Ermäßigungen für Erwachsene

Die Stadtpass-Ermäßigung und die Sozial-Ermäßigung gelten auch für alle anspruchsberechtigten Erwachsenen. Die Mehrfächer-Ermäßigung und die Begabtenförderung gelten nur für diejenigen Erwachsenen, die Auszubildenden, Studenten, Schülern oder Wehr- bzw. Ersatzdienstleistenden gleichzustellen sind.

E) Fälligkeit des Unterrichtsentgeltes

Das Unterrichtsentgelt wird durch Rechnung für die Dauer der Gültigkeit des Vertragsverhältnisses erhoben. Die Berechnung erfolgt durch Jahres-Sollstellung, bei Vertragsbeginn für den Rest des Kalenderjahres, ansonsten für jeweils 12 Monate.

Das Unterrichtsentgelt wird vierteljährlich wie folgt fällig:

zum 15.02.	für Januar bis März
zum 15.05.	für April bis Juni
zum 15.08.	für Juli bis September
zum 15.11.	für Oktober bis Dezember.

Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Kreuztal unter Angabe des zugewiesenen Kassensymbols vorzunehmen. Bei Lastschriftinzug erfolgt die Abbuchung zu den Fälligkeitsterminen.

Bei Änderungen im Vertragsverhältnis (Abmeldungen, Ummeldungen oder Eintritt / Wegfall eines Ermäßigungsfalles) wird ein neuer Gebührenbescheid ausgestellt.

Die Zahlungspflicht besteht auch für die unterrichtsfreie Zeit, während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen einschl. der Regelung für die beweglichen Ferientage sowie an gesetzlichen Feiertagen.

Ebenso besteht die Zahlungspflicht für Unterrichtsausfälle durch Erkrankung oder sonstiges Fernbleiben des(r) Schülers (Schülerin).

In Fällen längerer Krankheit usw. gilt die Regelung gem. Ziffer 8 Abs. 3 der Schul- und Unterrichtsordnung.

F) Erstattungen

Unterrichtsausfälle durch Erkrankung der Lehrkraft werden ab der vierten Ausfallstunde zum Schuljahresende erstattet, sofern die ausgefallenen Stunden nicht nachgeholt oder durch eine Vertretungskraft erteilt werden können.

G) Schlussbestimmungen

Ergänzend gilt die Schul- und Unterrichtsordnung der Musikschule Kreuztal.